



172

DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN
AN DEN EINWOHNERRAT

Teilrevision Personalreglement

Kurzinformation:	Das neue kantonale Bildungsgesetz, in Kraft seit 1. August 2003, bedingt auch Anpassungen im kommunalen Personalreglement. Betroffen sind die Bestimmungen über die Lehrkräfte.
Antrag / Anträge:	<ol style="list-style-type: none">1. Die teilrevidierten Bestimmungen werden genehmigt.2. Die teilrevidierten Bestimmungen treten auf 1. Januar 2004 in Kraft.

Binningen, 28. Oktober 2003

GEMEINDERAT BINNINGEN
die Präsidentin: der Verwalter:

Bea Fünfschilling Bruno Gehrig

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Bildungsgesetz unterstehen die Lehrkräfte aller Schulstufen, ungeachtet der Trägerschaft, dem kantonalen Personalrecht. Vor dem 1. August 2003 galt für die Lehrkräfte am Kindergarten und an der Jugendmusikschule der Gemeinde Binningen kommunales Personalrecht. Bisher war der Gemeinderat Anstellungsbehörde. Neu sind nun der Primar- und Musikschulrat Anstellungsbehörde für unbefristet angestellte Lehrkräfte und die Schulleitung (§ 82 lit. b und c Bildungsgesetz). Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung befristet angestellter Lehrkräfte (§ 77. Abs. 1 lit. d Bildungsgesetz) .

2. Synoptische Darstellung der zu revidierenden kommunalen Bestimmungen

§ / Bestimmung	bisher	neu
§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a Geltungsbereich	<p>² Auf Lehrkräfte der Kindergärten und der Jugendmusikschule findet dieses Reglement nur soweit Anwendung, als keine abweichenden kantonalen und kommunalen Vorschriften bestehen.</p> <p>³ Es findet keine Anwendung auf: a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsverhältnis vollumfänglich vom kantonalen Recht geregelt ist, namentlich Lehrkräfte der Primar-, Sekundar- und Realschule.</p>	<p>² aufgehoben</p> <p>a. aufgehoben</p>
§ 5 Abs. 1 Anstellungsbehörde	Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für: a. alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung; b. die/den Leiterin /Leiter der Jugendmusikschule c. die Lehrkräfte der Jugendmusikschule d. die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner	Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
§ 10 Abs. 3 Kündigungsfristen und -termine; Kündigungsform	³ Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Kalendermonates, bei Lehrkräften, insbesondere der Kindergärten und der Jugendmusikschule, nur auf Ende eines Schulsemesters ausgesprochen werden.	³ Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Kalendermonates ausgesprochen werden.

§ 15 Abs. 3 Erreichen der Altersgrenze	³ Lehrkräfte, insbesondere der Kindergärten und der Jugendmusikschule, können verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen.	aufgehoben